

SV Rangsdorf 28 e.V.



1. Vorsitzender: Henry Werkmeister
2. Vorsitzender: Jörg Lutter
Kassenwart: Mandy Weiß
Stellv. Kassenwart: Bernd Swietlik
Juristische Beratung: Andreas Nickel

Sportliche Leitung Großfeld: Johannes Weidner
Sportliche Leitung Jugend: Michael Weiß
Technische Leitung: Kay Semrok
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit: Stefan Lebelt

SV Rangsdorf 28 e.V. • Birkenallee 49 • 15834 Rangsdorf

15. Mai 2018

Einladung zur Mitgliederversammlung

Liebes Vereinsmitglied,

den Saisonausklang möchten wir als Verein nutzen um uns bei Dir zu bedanken.

Wir sind stolz auf Dich!

Du leistest für uns alle im Verein einen wichtigen Beitrag, denn ein Verein lebt nur durch seine Mitglieder. Sie geben ihm Kraft, Ansehen und Zukunft.

In unserer letzten Mitgliederversammlung sind für den Verein die Weichen ein wenig in die Zukunft gestellt worden. Dem tragen wir nun Rechnung und möchten dies umsetzen.

Wir laden Dich hiermit zu unserer Mitgliederversammlung am 15. Juni um 19:00 Uhr in die Vereinsräume nach Rangsdorf in die Birkenallee ein.

Verschiedenen Anträgen von Mitgliedern folgend, wollen wir die Satzung in einigen Punkten modernisieren. Eine Präambel zu den Zielen unseres Vereins, einer Herabsetzung des Wahlalters (um noch mehr Mitbestimmung zu ermöglichen), sowie die Anpassung der Vorstandsfunktionen sollen sich in der neuen Satzung wiederfinden. Die Prozesse und Aufgabenverteilung in unserem Verein sollen damit besser und transparenter werden. Wir freuen uns hierbei auf Deine Unterstützung!

Eine Bitte noch: Aus den verschiedensten rechtlichen Gründen und datenschutzrechtlichen Belangen ist es notwendig, dass wir für eine zeitnahe und effiziente Kommunikation im Verein per **E-MAIL**, die Zustimmung dafür von unseren Mitgliedern einholen.

Deine unterschriebene **Zustimmungserklärung** bitten wir daher möglichst zeitnah wieder dem Verein zu zuleiten. Dies kann auch über die Trainer und Betreuer erfolgen.

Mit sportlichem Gruß

gez. Vorstand SV Rangsdorf 28 e.V.

Anlage

- ENTWURF zur Änderung der Satzung des SV Rangsdorf 28 e.V.
- Zustimmungserklärung

Kontoverbindung

Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam
IBAN DE43160500003637020989
SWIFT-BIC WELADED1PMBV

Kontakt

SV Rangsdorf 28 e.V.
Birkenallee 49
15834 Rangsdorf
Tel. / Fax: +49 (0) 33708 22468





ENTWURF zur Änderung der Satzung des SV Rangsdorf 28 e.V.

1. Einfügung einer PRÄAMBEL - Text wie folgt:

Mit der Maxime SPASS, RESPEKT und FREUNDSCHAFT möchte der Sportverein Rangsdorf 28 e.V. für die Rangsdorfer Gemeinde und deren Bürger ein wichtiges sportliches und kulturelles Zentrum für eine sinnvolle und gemeinnützige Freizeitgestaltung sein. Im Zuge von schneller werdenden gesellschaftlichen Prozessen und Veränderungen schafft er mit seinem Amateurspielbetrieb eine wichtige und positive Alternative und Ergänzung bei der Freizeitgestaltung vieler Mitglieder, insbesondere bei jüngeren Mitgliedern. Diese können im Team viele wichtige Kompetenzen wie Verantwortung, Leistungsbereitschaft, sowie Team- und Konfliktfähigkeit herausbilden und damit als Persönlichkeit in unserer Gesellschaft besser bestehen.

2. Ergänzung §1 der Satzung als Abs. 5:

(5) Als ein wichtiges gesellschaftliches Element in Rangsdorf wird der Verein seine Präsenz im Ort kontinuierlich und zeitgemäß weiterentwickeln. Dazu gehört ein zukunftsorientiertes Vereinsgelände mit modernen Spiel- und Trainingsanlagen vor Ort und einer Infrastruktur. Ziel ist es, dass die sportlichen Aktivitäten aller Mitglieder auch in Rangsdorf stattfinden.

3. Änderung / Ersatz §7 Abs. 3 Satz 2 der Satzung:

(3)Über die Höhe der Beiträge entscheidet der Vorstand.

4. Änderung / Ersatz §9 der Satzung:

§9 Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung.

(2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und sollte im 1.Quartal des Jahres durchgeführt werden. Sie ist zuständig für:

- a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- b) die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
- c) die Entlastung und Wahl des Vorstandes. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt.
- d) die Wahl der Kassenprüfer,
- e) die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- f) die Genehmigung des Haushaltsplanes
- g) den Beschluss von Satzungsänderungen,
- h) die Beschlussfassung über Anträge,
- i) die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitglieds nach § 5 Abs.5,
- j) die Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes nach § 5 Abs.5,
- k) die Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 13
- l) die Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen,
- m) die Auflösung des Vereins.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es:

a) der Vorstand beschließt

oder

b) 20 v.H. der erwachsenen Mitglieder des Vereins einen solchen Antrag stellen.

(4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher

Einladung und Aushang an den Schaukästen des Vereins. Sie können bei vorheriger Zustimmung des einzelnen Mitgliedes auch durch Versand einer E-Mail erfolgen. Bei schriftlichen Einladungen reicht für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag des Termins der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei, höchstens acht Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen, Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.



- (5) Die Mitgliederversammlung ist nur bei mindestens zehn erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v. H. der Anwesenden beantragt wird.
- (6) Anträge können gestellt werden:
- von jedem erwachsenen Mitglied bzw. einem erwachsenen Vertreter eines nicht volljährigen Mitgliedes
 - vom Vorstand
- (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich, auch in Form einer E-Mail, beim Vorstand eingegangen sein.
- (8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

5. Änderung / Ersatz § 10 der Satzung:

Wahl- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, außer nach §5, Ziffer. (5), Abs. b). ...

6. Änderung / Ersatz § 11 der Satzung:

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand soll aus mindestens fünf Vorstandsmitgliedern bestehen.
- Folgende Funktionen innerhalb des Vereinsvorstands bestehen:
1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 - Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - Sportlicher Leiter
 - Technischer Leiter
 - Leiterin Finanzen / Spielieranmeldung
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (3) Zur Beratung des Vorstandes in Fragen des Spiel- und Trainingsbetriebes und zu Leistungen an den Betreuer- und Trainerstab erfolgt die Einsetzung eines Trainerausschusses. Dieser wird nach Vorschlag der Mitgliederversammlung vom Vorstand berufen.
- (4) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
- Er kann ein anderes Vereinsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (5) Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt.



Zustimmungserklärung

Liebes Vereinsmitglied,

wir möchten gerne den Informationsaustausch im Verein den technischen Möglichkeiten anpassen der heutigen Zeit anpassen und Dich zukünftig gerne über Deine E-Mailadresse erreichen. Wir versorgen Dich dann mit Vereinsinformationen, Einladungen zu Mitgliederversammlungen oder anderen Vereinsaktivitäten ohne Zeitverzug auf schnellem Wege.

Deine E-Mailadresse wird nicht an Dritte weitergegeben und wird im Sinne des Datenschutzes als persönliche Daten vom Verein geschützt.

Diese Zustimmung kannst Du jederzeit schriftlich (auch gerne als E-Mail) widerrufen.

Solltest Du (noch) keine E-Mailadresse haben oder wünschen, dass Du postalisch informiert wirst, dann kreuze unten die entsprechende Option an und unterschreibe diese bzw. lass diese sofern zutreffend von Deinen Eltern unterschreiben. Übermittle diese Erklärung bitte schnellstmöglich zurück an den Verein Die Rückgabe ist auch über Trainer und Betreuer möglich.

Für unsere jungen Mitglieder: Wenn Du möchtest, dass wir die Informationen an die E-Mailadresse Deiner Eltern schicken, dann trage die bitte ebenfalls unten ein.

gez. Vorstand SV Rangsdorf 28 e.V.

Ich, _____ (Vorname Nachname), möchte gerne über

- Über E-Mail
- Postalisch

über Vereinsangelegenheiten (z.B. Informationen, Einladungen, Events) informiert werden.

Folgend(e) Emailadressen sollen hinterlegt werden:

1. E-Mailadresse: _____

2. E-Mailadresse: _____

3. E-Mailadresse: _____

Ich bin über mein Widerrufsrecht informiert worden.

Datum/Unterschrift
Mitglied

Datum Unterschrift
Erziehungsberechtigter/ gesetzlicher Vertreter